

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. März 1971

Nummer 12

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2331	9. 3. 1971	Verordnung zur Wahl der ersten Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Wahlordnung — WO ArchG NW —)	72

2331

**Verordnung
zur Wahl der ersten Vertreterversammlung
der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
(Wahlordnung — WO ArchG NW —)**

Vom 9. März 1971

Auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 5 und des § 66 Abs. 1 Nr. 3 des Architektengesetzes vom 4. Dezember 1969 (GV. NW. S. 888) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil I

Allgemeine Vorschriften

1. Abschnitt: Wahlausschreiben und Wahlvorstand

- § 1 Wahlausschreiben
- § 2 Bestellung des Wahlvorstandes
- § 3 Zusammensetzung des Wahlvorstandes
- § 4 Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes
- § 5 Sitzungsniederschriften

2. Abschnitt: Grundsätze für die Wahl

- § 6 Verbot der Wahlbehinderung
- § 7 Aktives und passives Wahlrecht
- § 8 Wahlgebiet
- § 9 Briefwahl
- § 10 Wahl nach Fachrichtungen

Teil II

Durchführung der Wahl

1. Abschnitt: Vorbereitung

- § 11 Wählerverzeichnis
- § 12 Einsprüche
- § 13 Entscheidung über Einsprüche
- § 14 Wahlbekanntmachung

2. Abschnitt: Wahlvorschläge

- § 15 Einreichungsfrist
- § 16 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 17 Sonstige Erfordernisse
- § 18 Nachträgliche Änderung
- § 19 Kennzeichnung
- § 20 Behandlung der Wahlvorschläge
- § 21 Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge

3. Abschnitt: Versendung der Stimmunterlagen

- § 22 Stimmunterlagen
- § 23 Stimmzettel und Wahlumschlag
- § 24 Versendung
- § 25 Urnen

4. Abschnitt: Wahlhandlung

- § 26 Stimmabgabe
- § 27 Behandlung der Rücksendeumschläge
- § 28 Feststellung der Beendigung der Wahlhandlung

5. Abschnitt: Stimmzählung

- § 29 Grundsätze
- § 30 Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel
- § 31 Auszählung
- § 32 Ermittlung der gewählten Bewerber

Teil III

Wahlergebnis

- § 33 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 34 Wahl Niederschrift
- § 35 Benachrichtigung des gewählten Bewerbers und Annahme der Wahl
- § 36 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 37 Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde und des Gründungsausschusses

Teil IV

Anfechtung der Wahl

- § 38 Formale Voraussetzungen
- § 39 Materielle Voraussetzungen
- § 40 Zurückweisung aus formalen Gründen
- § 41 Entscheidung über die Wahlanfechtung
- § 42 Wiederholung der Wahl

Teil V

Schlußvorschriften

- § 43 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 44 Einberufung der Vertreterversammlung
- § 45 Erledigung des Mandats und Nachfolge
- § 46 Inkrafttreten

Teil I

Allgemeine Vorschriften

1. Abschnitt: Wahlausschreiben und Wahlvorstand

§ 1

Wahlausschreiben

(1) Der Gründungsausschuß schreibt die Wahl binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung (§ 46) aus. Er bestimmt hierbei den letzten Tag der Stimmabgabe; dieser darf nicht nach dem 11. Dezember 1971 liegen.

(2) Das Wahlausschreiben ist im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen. Der Gründungsausschuß kann darüber hinaus anordnen, daß die Veröffentlichung auch in von ihm zu bestimmenden, in Nordrhein-Westfalen verbreiteten Fachzeitschriften erfolgt.

§ 2

Bestellung des Wahlvorstandes

Binnen eines Monats nach dem Erlaß des Wahlausschreibens bestellt der Gründungsausschuß den Wahlvorstand und gibt die Namen und Anschriften der Mitglieder in gleicher Weise bekannt, wie das Wahlausschreiben veröffentlicht worden ist (§ 1 Abs. 2).

§ 3

Zusammensetzung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwölf weiteren Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und jedes weitere Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen nach § 7 wahlberechtigt sein und sollen nicht dem Gründungsausschuß angehören. Jede Fachrichtung soll durch mindestens zwei Mitglieder im Wahlvorstand vertreten sein.

(2) Der Wahlvorstand kann Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Versendung der Stimmunterlagen (§ 24), der Behandlung der Rücksendeumschläge (§ 27) und der Stimmzählung (§§ 29 bis 32) bestimmen.

§ 4

Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Sitzungsniederschriften

Der Wahlvorstand fertigt über seine Sitzungen jeweils eine Niederschrift an, aus der sich die anwesenden Mitglieder, der wesentliche Sitzungsablauf und die getroffenen Entscheidungen ergeben. Sie ist von sämtlichen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

2. Abschnitt: Grundsätze für die Wahl

§ 6

Verbot der Wahlbehinderung

Niemand darf die Wahl der Vertreterversammlung behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter an der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts (§ 7) behindert werden.

§ 7

Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt und wählbar ist jeder in die Liste seiner Fachrichtung eingetragene Architekt.

(2) Bei mehrfachen Eintragungen (§ 4 Abs. 3 des Gesetzes) kann das Wahlrecht nur in einer Fachrichtung ausgeübt werden. Maßgeblich ist die Erklärung des Wahlberechtigten, die der Wahlvorstand herbeiführt. Erklärt sich der Wahlberechtigte binnen einer angemessenen Frist nicht oder nicht eindeutig, so ordnet ihn der Wahlvorstand in die Fachrichtung ein, in welcher er nach dessen Auffassung überwiegend tätig ist.

§ 8

Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 9

Briefwahl

Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

§ 10

Wahl nach Fachrichtungen

(1) Die Wahlberechtigten jeder der drei Fachrichtungen wählen die auf sie entfallenden Vertreter in getrennten Wahlgängen.

(2) Für die ersten angefangenen 50 Wahlberechtigten einer Fachrichtung sind zwei, für jede weiteren angefangenen 50 Wahlberechtigten ist je ein Vertreter in die Vertreterversammlung zu wählen. Maßgeblich für die Zahl der Wahlberechtigten sind die Eintragungen am 90. Tag vor dem letzten Tag der Stimmabgabe (§ 1 Abs. 1 Satz 2).

Teil II

Durchführung der Wahl

1. Abschnitt: Vorbereitung

§ 11

Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand erstellt auf Grund der vom vorläufigen Eintragungsausschuß beschlossenen Eintragungen ein nach Fachrichtungen aufgegliedertes Wählerver-

zeichnis und führt dieses bis zum letzten Tag der Auslegung (Absatz 2) fort. Er stellt hierbei die Anzahl der von den einzelnen Fachrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 in die Vertreterversammlung zu wählenden Mitglieder fest.

(2) Das Wählerverzeichnis ist vom 52. bis 22. Tag vor dem letzten Tag der Stimmabgabe (§ 1 Abs. 1 Satz 2) an mindestens einer geeigneten, vom Wahlvorstand zu bestimmenden Stelle zur Einsicht auszulegen. Der Wahlvorstand bestimmt auch die Tageszeiten der Auslegung. Die Stellen und Zeiten der Auslegung sind in gleicher Weise bekanntzumachen, wie das Wahlausschreiben veröffentlicht worden ist (§ 1 Abs. 2).

§ 12

Einsprüche

Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses kann während der Auslegung (§ 11 Abs. 2) beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden, der zu begründen ist. Hierauf ist bei Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 11 Abs. 2 Satz 1) und bei deren Bekanntmachung (§ 11 Abs. 2 Satz 3) unter Benennung des Datums des letzten Tages der Auslegung hinzuweisen.

§ 13

Entscheidung über Einsprüche

Der Wahlvorstand entscheidet über Einsprüche unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Einsprechenden mitzuteilen. Sie ist für die Berechtigung der Teilnahme an der Wahl endgültig, schließt die Anfechtung der Wahl nach Teil IV dieser Wahlordnung jedoch nicht aus.

§ 14

Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand macht spätestens 30 Tage vor dem Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 11 Abs. 2) die Wahl bekannt.

(2) Die Bekanntmachung geschieht durch Versendung an alle Wahlberechtigten. Wird ein Wahlberechtigter später in das Wählerverzeichnis aufgenommen, so ist die Versendung unverzüglich nachzuholen.

(3) Die Wahlbekanntmachung muß enthalten:

1. einen Hinweis darauf, daß gemäß § 10 Abs. 1 jede der drei Fachrichtungen die auf sie entfallenden Vertreter in getrennten Wahlgängen wählt;
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung getrennt nach Fachrichtungen (§ 10 Abs. 2);
3. einen Hinweis darauf, daß Wahlberechtigt nur derjenige ist, dessen Eintragung bis zum Ende der Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 11 Abs. 2) vom vorläufigen Eintragungsausschuß beschlossen worden ist;
4. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt (§ 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2);
5. den Hinweis, daß Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur während der Auslegung (§ 11 Abs. 2) beim Wahlvorstand eingelegt werden können und der Schriftform bedürfen;
6. den Hinweis, daß Wahlvorschläge für jede Fachrichtung in einem Original und zwei Abschriften beim Wahlvorstand eingereicht werden können und daß sie von mindestens fünf Wahlberechtigten (§ 7) der Fachrichtung unterzeichnet sein müssen und ferner, daß jeder Wahlberechtigte nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden und nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen kann;
7. den Hinweis, daß Wahlvorschläge auch von den zuständigen Berufsverbänden und Gewerkschaften (§ 68 Abs. 1 des Gesetzes) eingereicht werden können und daß in diesem Falle die Unterschrift eines von dem jeweiligen Berufsverband oder der jeweiligen Gewerkschaft hierzu beauftragten Wahlberechtigten genügt;

8. den Hinweis, daß Wahlvorschläge spätestens am 45. Tag vor der Stimmabgabe bis 18 Uhr beim Wahlvorstand einzureichen sind; das Datum ist anzugeben;
 9. den Hinweis, daß nur form- und fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden können und daß nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist (§§ 15 bis 17);
 10. den Hinweis, daß die Wahl innerhalb des gesamten Landes als Briefwahl durchgeführt wird (§§ 8 und 9);
 11. den Zeitraum, innerhalb dessen die Versendung der Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen erfolgt (§ 24);
 12. den letzten Tag der Stimmabgabe (§ 1 Abs. 1 Satz 2) mit dem Hinweis, daß Stimmzettel, die nach Ablauf dieses Tages beim Wahlvorstand eingehen, ungültig sind;
 13. Ort und Termin der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird und die Art seiner Bekanntmachung (§§ 33 und 36).
- (4) Mindestens ein Stück der Wahlbekanntmachung ist der Aufsichtsbehörde (§ 64 des Gesetzes) vorzulegen.

2. Abschnitt: Wahlvorschläge

§ 15

Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 45. Tag vor dem vom Gründungsausschuß bestimmten letzten Tag der Stimmabgabe (§ 1 Abs. 1 Satz 2) bis 18 Uhr in einem Original und zwei Abschriften beim Wahlvorstand, und zwar für die einzelnen Fachrichtungen getrennt, einzureichen.

§ 16

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Die Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Lebensalter und Wohnort oder Ort der Niederlassung anzugeben. Angaben zum Beruf können aufgenommen werden. Die schriftliche Zustimmung jedes Kandidaten zu seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen.

(2) Jeder Wahlvorschlag ist von mindestens fünf Wahlberechtigten (§ 7) der Fachrichtung zu unterzeichnen (freie Liste). Zuständige Berufsverbände und Gewerkschaften (§ 68 Abs. 1 des Gesetzes) können für jede Fachrichtung Wahlvorschläge einreichen (Verbandsliste); in diesem Falle genügt es, wenn ein von dem jeweiligen Berufsverband oder der jeweiligen Gewerkschaft hierzu bestimmter Wahlberechtigter der Fachrichtung den Wahlvorschlag unterzeichnet.

§ 17

Sonstige Erfordernisse

(1) Jeder Bewerber darf nur auf einer Liste benannt werden. Jeder Wahlberechtigte darf nur eine Liste unterzeichnen.

(2) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt bei einem Wahlvorschlag eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

§ 18

Nachträgliche Änderung

Ein Wahlvorschlag darf nur geändert werden, wenn die Einreichungsfrist (§ 15) noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichner der Änderung zustimmen; § 20 Abs. 5 und 6 bleibt unberührt.

§ 19

Kennzeichnung

Der Wahlvorstand kennzeichnet die Wahlvorschläge nach der Fachrichtung, für die sie eingereicht werden, mit einer römischen Ziffer oder einer Buchstabenabkürzung, nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer arabischen Zahl und ferner freie Listen mit dem Familiennamen des an erster Stelle stehenden Kandidaten oder einem von den einreichenden Wahlberechtigten gewählten Kennwort, Listen von Berufsverbänden oder Gewerkschaften mit dem Namen des Berufsverbandes oder der Gewerkschaft.

§ 20

Behandlung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Im Falle des Absatzes 5 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlages zu vermerken.

(2) Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück.

(3) Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge unverzüglich auf ihre Vollständigkeit und die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der §§ 17 und 18. Er prüft insbesondere, ob die benannten Bewerber und die Unterzeichner der Fachrichtung angehören, für die der Wahlvorschlag eingereicht worden ist. Er prüft ferner, ob die Zustimmungserklärungen der Bewerber nach § 16 Abs. 1 Satz 1 vorliegen.

(4) Wahlvorschläge, die Mängel aufweisen, die behebbar erscheinen, gibt der Wahlvorstand unverzüglich unter Angabe der Mängel und der Anheimgabe, diese zu beheben, zurück. Solche Wahlvorschläge können, soweit die Frist des § 15 gewahrt wird, erneut eingereicht werden.

(5) Der Wahlvorstand hat einen Bewerber, der mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag er benannt bleiben will. Gibt der Bewerber diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so wird er von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(6) Der Wahlvorstand hat einen Wahlberechtigten (§ 7), der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, welche Unterschrift er aufrecht erhält. Gibt der Wahlberechtigte diese Erklärung nicht fristgerecht ab, zählt seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den übrigen Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.

(7) Sind Wahlvorschläge auf Grund der Anwendung der Absätze 5 und 6 unvollständig geworden, so ist gemäß Absatz 4 zu verfahren.

§ 21

Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge

Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 15) macht der Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge in gleicher Weise bekannt, wie das Wahlausschreiben veröffentlicht worden ist (§ 1 Abs. 2).

3. Abschnitt: Versendung der Stimmunterlagen

§ 22

Stimmunterlagen

(1) Unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge (§ 21) fertigt der Wahlvorstand die Stimmunterlagen.

(2) Die Stimmunterlagen bestehen aus dem Stimmzettel (§ 23) einschließlich eines verschließbaren Wahlumschlages, den zugelassenen Wahlvorschlägen der jeweiligen Fachrichtung, dem Rücksendeumschlag sowie einem vom Wahlvorstand gefertigten Merkblatt, in wel-

chem dem Wähler sachdienliche Hinweise insbesondere über die Grundsätze der Wahl und den Wahlablauf gegeben sowie die technischen Einzelheiten der Stimmabgabe erläuternd dargestellt werden.

(3) Ist für eine Fachrichtung nur ein Wahlvorschlag eingereicht und zugelassen worden, so werden in dem Stimmzettel die aufgeführten Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge übernommen. Der Wähler hat auf dem Stimmzettel in diesem Fall die Namen der Bewerber anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will. Der Wähler darf nicht mehr Namen ankreuzen, als für seine Fachrichtung Vertreter zu wählen sind. Hierauf ist der Wähler in dem Merkblatt oder auf sonstige geeignete Weise anlässlich der Übersendung der Wahlunterlagen hinzuweisen.

§ 23

Stimmzettel und Wahlumschlag

(1) Die Stimmzettel der drei Fachrichtungen müssen sich durch Farbe, farbliche Markierungen oder auffallende Aufdrucke deutlich unterscheiden.

(2) Innerhalb der Fachrichtung müssen die Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Wahlumschläge sinngemäß.

§ 24

Versendung

(1) Der Wahlvorstand versendet die Stimmunterlagen zwischen dem 21. und dem 14. Tag vor dem letzten Tag der Stimmabgabe (§ 1 Abs. 1 Satz 2) je einschließlich. Er kann bestimmen, daß die Versendung der Stimmunterlagen oder die Rücksendung der Rücksendeumschläge oder beides mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen hat.

(2) Den Stimmunterlagen ist ein postalisch freigemachter Rücksendeumschlag beizufügen, der die Anschrift des Wahlvorstandes sowie als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten trägt.

(3) Die Versendung der Stimmunterlagen ist unter Angabe des Versendetages im Wählerverzeichnis bei dem Namen des Wahlberechtigten zu vermerken.

§ 25

Urnen

(1) Zur Aufnahme der zurückgesandten Umschläge mit den Stimmzetteln hält der Wahlvorstand, und zwar für jede Fachrichtung getrennt, nach Bedarf eine oder mehrere Wahlurnen bereit. Die Urnen sind entsprechend der Fachrichtung, für deren Stimmzettel sie verwandt werden sollen, durch Beschriftung oder auf andere Weise deutlich zu kennzeichnen.

(2) Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, daß eingeworfene Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Bevor Wahlumschläge in die Wahlurne eingeworfen werden, hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Urnen leer sind, und sie zu verschließen. Hierüber ist eine Niederschrift (§ 5) aufzunehmen.

4. Abschnitt: Wahlhandlung

§ 26

Stimmabgabe

(1) Die Stimme kann nur für einen Wahlvorschlag insgesamt abgegeben werden. Ist für eine Fachrichtung jedoch nur ein Wahlvorschlag eingereicht und zugelassen worden, so hat der Wähler so viel Stimmen, als auf seine Fachrichtung Vertreter entfallen (§ 10 Abs. 2). In diesem Falle kreuzt er auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber an, denen er seine Stimmen geben will. Er darf jedoch nicht mehr Namen ankreuzen, als Vertreter auf die Fachrichtung entfallen; werden mehr Namen angekreuzt, gilt § 30 Abs. 1 Sätze 2 und 3.

(2) Der Wähler legt den angekreuzten Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Alsdann legt er den Wahlumschlag in den Rücksendeumschlag und sendet diesen vermittels der Post an den Wahlvorstand zurück. Andere Mitteilungen oder Schriftstücke dürfen nicht in den Rücksendeumschlag eingelegt werden.

(3) Der Rücksendeumschlag muß am letzten Tag der Stimmabgabe (§ 1 Abs. 1 Satz 2) beim Wahlvorstand eingegangen sein.

§ 27

Behandlung der Rücksendeumschläge

(1) Der Wahlvorstand vermerkt den Zeitpunkt des Eingangs des Rücksendeumschlages im Wählerverzeichnis beim Namen des jeweiligen Wahlberechtigten.

(2) Nach Ablauf des letzten Tages der Stimmabgabe eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie sind einen Monat nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 36) ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten ist.

(3) In Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes werden die rechtzeitig eingegangenen Rücksendeumschläge geöffnet und die jeweils einliegenden Wahlumschläge in die für die jeweilige Fachrichtung bestimmte Urne eingeworfen. Die Öffnung und der Einwurf sind im Wählerverzeichnis beim Namen des jeweiligen Wahlberechtigten zu vermerken.

(4) Befindet sich in einem Rücksendeumschlag kein Wahlumschlag oder enthält der Rücksendeumschlag mehrere Wahlumschläge oder andere Schriftstücke oder werden sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist hierüber eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Der Rücksendeumschlag und sein etwaiger Inhalt sind beizufügen. Die Niederschrift mit Anlagen ist dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu übermitteln, der über die weitere Behandlung entscheidet.

§ 28

Feststellung der Beendigung der Wahlhandlung

(1) Die Behandlung aller eingegangenen Rücksendeumschläge nach Maßgabe des § 27 ist am dritten Tag nach dem letzten Tag der Stimmabgabe (§ 1 Abs. 1 Satz 2) abzuschließen. Hierüber ist für jede Fachrichtung getrennt eine Niederschrift anzufertigen, in der die Zahl der Wahlberechtigten der Fachrichtung, die Zahl der eingegangenen Rücksendungen und die Zahl der ausgesonderten Rücksendeumschläge (§ 27 Abs. 2) zu vermerken sind. Hierbei wirken je Fachrichtung mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes mit. Die Niederschrift ist von den mitwirkenden Mitgliedern des Wahlvorstandes und von den Wahlhelfern (§ 3 Abs. 2), falls solche mitwirken, zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zuzuleiten.

(2) Liegen die Niederschriften nach Absatz 1 von allen Fachrichtungen vor, so stellt der Wahlvorstand die Beendigung der Wahlhandlung fest. Hierüber ist eine Niederschrift (§ 5) zu fertigen. In diese Niederschrift ist sowohl nach Fachrichtungen getrennt als auch zusammenfassend die Zahl der Wahlberechtigten, der eingegangenen und der ausgesonderten Rücksendeumschläge (§ 27 Abs. 2) aufzunehmen. Die Niederschriften nach Absatz 1 sind als Anlage beizufügen. Besondere Wahlvorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse, die den Schluß auf eine Wahlbehinderung (§ 6) zulassen, sind zu vermerken. Sind Umstände, die auf eine Wahlbehinderung hindeuten, nicht bekanntgeworden, so ist auch dies in der Niederschrift zu vermerken.

5. Abschnitt: Stimmenzählung

§ 29

Grundsätze

(1) Die Stimmen werden getrennt nach Fachrichtungen ausgezählt.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen der einzelnen Fachrichtungen werden die Wahlumschläge gezählt und das Ergebnis mit den auf Grund des § 28 gefertigten Niederschriften verglichen. Erweisen sich in diesen Niederschriften enthaltene Angaben als unrichtig, so ist ein Berichtigungsvermerk in die Niederschrift nach § 28 Abs. 2 aufzunehmen. Ergeben sich unaufklärbare Unstimmigkeiten, so ist dies in einem Zusatz zu dieser Niederschrift zu vermerken.

§ 30

Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel

(1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie den Willen des Wählers, seine Stimme in einem bestimmten, dieser Wahlordnung entsprechenden Sinne abzugeben, nicht eindeutig erkennen lassen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt ist. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor (§ 22 Abs. 3) und sind mehr Bewerber angekreuzt, als für die jeweilige Gruppe gewählt werden dürfen, so gelten die zuviel angekreuzten Kandidaten als gestrichen. Bei der Streichung ist am Ende der Liste zu beginnen.

(2) Stimmzettel sind ferner ungültig, wenn sie

1. sich nicht in einem Wahlumschlag befunden haben,
2. nicht den Erfordernissen des § 23 Abs. 2 entsprechen oder
3. mit einem besonderen Merkmal, einem Zusatz oder einem Vorbehalt versehen sind.

(3) Ist ein Wahlumschlag leer, so gilt er als ungültiger Stimmzettel. Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn die gekennzeichneten gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ein ungültiger Stimmzettel.

(4) Jeder zu Zweifeln über seine Gültigkeit Anlaß gebende Stimmzettel ist dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zuzuleiten. Dieser versieht solche Stimmzettel mit laufenden Nummern und führt eine Entscheidung des Wahlvorstandes nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 herbei. Solche Stimmzettel sind ohne Rücksicht darauf, mit welchem Ergebnis der Wahlvorstand über ihre Gültigkeit oder Ungültigkeit befindet, von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 31

Auszählung

Die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen sind auszuzählen. Liegt für eine Fachrichtung nur ein Wahlvorschlag vor, so sind die für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen zu zählen.

§ 32

Ermittlung der gewählten Bewerber

(1) Die Summen der auf die einzelnen Listen jeder Fachrichtung entfallenden Stimmen werden nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle auf die Fachrichtung entfallenden Sitze (§ 11 Abs. 2) verteilt sind. Dabei ist bei der Zuteilung der Sitze an den einzelnen auf einem Wahlvorschlag genannten Bewerber deren Reihenfolge innerhalb der Numerierung des Wahlvorschlages maßgebend. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, so entscheidet das Los.

(2) Liegt für eine Fachrichtung nur ein Wahlvorschlag vor (§ 22 Abs. 3), so bestimmt sich die Reihenfolge, in welcher die Bewerber dem Wahlvorschlag zu entnehmen sind, nach der Zahl der für sie abgegebenen Stimmen; gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Teil III

Wahlergebnis

§ 33

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Sitzung fest, die nicht später als am fünften Tage nach dem Tage der letzten Stimmabgabe (§ 1 Abs. 1 Satz 2) liegen darf. Die Sitzung muß allen Architekten, die ihre bis dahin beschlossene Eintragung durch Vorlage einer Bescheinigung des vorläufigen Eintragungsausschusses nachweisen können, zugänglich sein.

(2) Die Feststellung muß enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten jeder Fachrichtung und insgesamt,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen jeder Fachrichtung und insgesamt,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen jeder Fachrichtung und insgesamt und
4. die gewählten Bewerber mit Namen, Vornamen und Anschrift, aufgegliedert nach Fachrichtungen.

§ 34

Wahlniederschrift

(1) Das gemäß § 33 festgestellte Wahlergebnis ist in einer Wahlniederschrift festzuhalten. In dieser Wahlniederschrift sind auch besondere Vorkommnisse im Hinblick auf die Feststellung des Wahlergebnisses zu vermerken. Sind solche Vorkommnisse nicht eingetreten, so ist auch dies zu vermerken.

(2) Die Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(3) Eine Abschrift der Wahlniederschrift ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde (§ 64 des Gesetzes) vorzulegen.

§ 35

Benachrichtigung des gewählten Bewerbers und Annahme der Wahl

(1) Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses (§ 33) benachrichtigt der Wahlvorstand den gewählten Bewerber und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Hierbei ist auf die Bestimmung des Absatzes 2 hinzuweisen. Die Benachrichtigung ist zuzustellen.

(2) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung mit Eingang seiner Annahmeerklärung beim Wahlvorstand. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden. Geht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung keine Erklärung des Gewählten beim Wahlvorstand ein, so gilt die Wahl mit Ablauf der Frist als angenommen.

§ 36

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand macht das gemäß § 33 festgestellte Wahlergebnis unverzüglich in gleicher Weise bekannt, wie das Wahlausschreiben veröffentlicht worden ist (§ 1 Abs. 2). Die Bekanntmachung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber.

§ 37

Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde und des Gründungsausschusses

Der Wahlvorstand teilt der Aufsichtsbehörde (§ 64 des Gesetzes) und dem Gründungsausschuß nach Ablauf der Erklärungsfristen (§ 35 Abs. 1 Satz 1) die endgültige Zusammensetzung der Vertreterversammlung mit.

Teil IV

Anfechtung der Wahl

§ 38

Formale Voraussetzungen

(1) Jeder Wahlberechtigte (§ 7) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach § 36 die Wahl beim Wahlvorstand anfechten. Der Tag der Auslieferung des Ministerialblattes, in dem die Bekanntmachung erfolgt ist, zählt als der erste Tag der Frist.

(2) Die Anfechtung bedarf der Schriftform. Sie ist zu begründen. Die vorgetragenen Anfechtungsgründe sind glaubhaft zu machen.

(3) Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 39

Materielle Voraussetzungen

Die Wahl kann nur angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist und durch den Verstoß die Wahl im Ergebnis geändert worden sein konnte.

§ 40

Zurückweisung aus formalen Gründen

Genügt die Wahlanfechtung nicht den Voraussetzungen des § 38, so weist sie der Wahlvorstand unverzüglich zurück. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Anfechtenden zuzustellen. Gegen die Zurückweisung kann binnen eines Monats nach Zustellung beim Wahlvorstand Einspruch erhoben werden. Der Wahlvorstand leitet den Einspruch mit seiner Stellungnahme der Vertreterversammlung zur Entscheidung zu; § 41 Sätze 2 bis 4 gelten sinngemäß.

§ 41

Entscheidung über die Wahlanfechtung

Genügt die Wahlanfechtung den Voraussetzungen des § 38, so leitet sie der Wahlvorstand mit seiner Stellungnahme der Vertreterversammlung zur Entscheidung zu. Diese kann die Vorbereitung ihrer Entscheidung einem Wahlprüfungsausschuß (§ 12 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes) übertragen. Die Entscheidung der Vertreterversammlung ist dem Anfechtenden bekanntzugeben, im Falle der Ablehnung zuzustellen. Eine Abschrift der Entscheidung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 42

Wiederholung der Wahl

Die Wahl ist insoweit, als sie gemäß § 41 für ungültig erklärt worden ist, zu wiederholen.

Teil V

Schlußvorschriften

§ 43

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Belegstücke über Bekanntmachungen, das Wählerverzeichnis, Wahlausschreiben, Stimmzettel und die sonstigen Wahlunterlagen) sind mindestens bis zum Beginn der nächsten Wahl der Vertreterversammlung sorgfältig aufzubewahren.

§ 44

Einberufung der Vertreterversammlung

Der Gründungsausschuß beruft die Vertreterversammlung binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 36) an einen von ihm zu bestimmenden Ort ein. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat.

§ 45

Erledigung des Mandats und Nachfolge

(1) Lehnt ein gewählter Bewerber die Annahme der Wahl ab (§ 35 Abs. 2), legt ein Mitglied der Vertreterversammlung sein Amt nieder, wird es in der Liste seiner Fachrichtung gelöscht (§ 5 des Gesetzes) oder ist durch rechtskräftiges berufsgerichtliches Urteil auf Verlust der Ämter erkannt worden (§ 22 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d des Gesetzes), so ermittelt der Wahlvorstand den Nachfolger nach den Grundsätzen des § 32 auf der Grundlage des nach § 33 festgestellten Wahlergebnisses.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für den Fall, daß berufsgerichtlich auf Ruhen der Mitgliedschaft erkannt worden ist (§ 22 Abs. 2 Satz 1 Buchst. e des Gesetzes), für den Zeitraum des Ruhens.

§ 46

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 1971

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

— GV. NW. 1971 S. 72.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.